

6. Teil.

Das Finanzwesen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Die staatliche Finanzwirtschaft im allgemeinen.

1375

Je umfangreicher die Tätigkeit des Staates wird, desto mehr Geldmittel sind für sie erforderlich. Aufgabe der Finanzverwaltung ist es, diese Mittel herbeizuschaffen und zu verwalten. Die gesamte Tätigkeit der Staatsbehörden, welche auf Beschaffung dieses Geldbedarfs sowie auf Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden gerichtet ist, heißt die Finanzwirtschaft. Um sich vor schlimmen Ueberraschungen zu sichern, muß der Staat seine Wirtschaft nach einem bestimmten Plane einrichten. Im sog. Staatshaushalt ist daher die Aufstellung eines Voranschlags der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unumgänglich notwendig. Von der Aufstellung dieses Voranschlags, des sog. Staatshaushaltsetats oder Budgets, und von der Mitwirkung der Volksvertretung hierbei wurde bereits früher (s. Nr. 78 und 164) gesprochen. Vgl. ferner Nr. 1390 und 1425.

Insoweit der Staat als Inhaber von Vermögensrechten oder als Träger von solchen Pflichten in Betracht kommt, wird er **Fiskus** (Staatskasse, Arar) genannt. Der Fiskus kann Vermögen erwerben und Verpflichtungen eingehen, Verträge abschließen, gewerbliche Unternehmungen betreiben und wie eine Privatperson vor den Gerichten klagen oder verklagt werden¹. 1376

Die Ausgaben des Staates werden zunächst bestritten aus den Einkünften des Staatsvermögens sowie aus den Meinerträgnissen seiner wirtschaftlichen Unternehmungen (z. B. der Post und der

¹ Etwas anderes als der Fiskus ist die **Ziviliste** (s. Nr. 161); diese bezeichnet die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Königs.